

VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG

Die ProTimer GmbH («ProTimer») erbringt gegenüber dem Kunden eine SaaS-bzw. Cloud-Dienstleistung (SaaS-Dienstleistungen) in Bezug auf die Erfassung der gesetzlichen Arbeitszeit, Personendaten, von Leistungen und Aufträgen und im Bereich der Lohnbuchhaltung. Bei der Erbringung der SaaS-Dienstleistungen speichert ProTimer personenbezogene Daten im Auftrag und für die Zwecke des Kunden («Auftragsverarbeitung»).

1. GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH DER ADV-VEREINBARUNG

1.1 Diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung («ADV-Vereinbarung») regelt die Pflichten, Rollen und Zuständigkeiten von ProTimer und dem Kunden («Vertragsparteien») in Bezug auf die Auftragsverarbeitung.

2. GÜLTIGKEIT, LAUFDAUER, VERHÄLTNIS ZUR AGB

2.1 ProTimer stellt diese ADV-Vereinbarung in der SaaS-Lösung zum Abschluss in Bezug auf die dort aufgeführten Dienstleistungen («SaaS-Dienstleistungen») bereit. Wenn der Kunde der ADV-Vereinbarung durch Aktivierung eines Bestätigungsfelds (Click-to-Accept) in der Software zustimmt, wird die ADV-Vereinbarung für die Vertragsparteien zum verbindlichen Bestandteil ihrer vertraglichen Vereinbarungen betreffend die Erbringung der SaaS-Dienstleistungen (AGB). Bestehen mehrere Umgebungen (Datenbanken), gilt diese ADV-Vereinbarung für alle. Sie gilt für die gesamte Dauer der Abo-Dauer und bleibt bei jeder Verlängerung des Abo-Zeitraumes Bestandteil der AGB und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Löschung der von der Auftragsverarbeitung betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Ziff. 4.2) durch ProTimer.

2.2 Die Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung ergänzen die Bestimmungen der AGB. Sie schränken die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Erbringung bzw. die Inanspruchnahme der SaaS-Dienstleistungen nicht ein. Ihren Regelungsgegenstand betreffend, gehen die Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung indes (sofern in der AGB nicht ausdrücklich anders vereinbart) den Bestimmungen der AGB vor.

3. ANWENDUNGSBEREICH DER ADV-VEREINBARUNG

3.1 Diese ADV-Vereinbarung gilt (sobald ihr der Kunde zugestimmt hat) in Bezug auf Auftragsverarbeitungen im Rahmen der von ProTimer gemäss AGB erbrachten SaaS-Dienstleistungen.

3.2 Diese ADV-Vereinbarung gilt ausdrücklich nicht in Bezug auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, bei denen ProTimer die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt und somit unter dem Schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) oder allenfalls anwendbaren anderen Datenschutzgesetzen (insbesondere der EU-DSGVO) verantwortlich ist. Solche Verarbeitungen personenbezogener Daten, die ProTimer als Verantwortlicher vornimmt (z.B. Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen von Berechnungen der gesetzlichen Daten oder zu Zwecken der Leistungsabrechnung oder der Kommunikation mit dem Kunden) nimmt ProTimer in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von ProTimer und den anwendbaren Datenschutzgesetzen vor.

4. ANGABEN ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

4.1 Gegenstand und Zweck der Auftragsverarbeitung ist die Erbringung von SaaS-Dienstleistungen durch ProTimer für den Kunden. Die Auftragsverarbeitung besteht in der Speicherung, Bereitstellung, Übermittlung und Löschung von personenbezogenen Daten gemäss den Bestimmungen der AGB.

4.2 Von der Auftragsverarbeitung betroffen sind personenbezogene Daten, die der Kunde gemäss seiner Wahl in der von ProTimer für die Leistungserbringung eingesetzten Software speichert sowie Daten von Personen, denen der Kunde Zugriff auf seine Software gewährt. Dabei handelt es sich insbesondere um personenbezogene Daten, die beim Aufrufen bzw. Ausführen und der Nutzung der Software üblicherweise erhoben werden. Dazu gehören Protokolldaten, die bei der informativen Nutzung der Applikation automatisiert erhoben werden (z.B. die Log-Dateien und -System, IP-Adresse, Ticketing-Einträge), vom Nutzer eingegebene Daten sowie vom Kunden erhobene Nutzungsdaten mit Personenbezug (nachstehend «personenbezogene Daten»).

5. ROLLEN UND ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE

5.1 Der Kunde bestätigt und ProTimer anerkennt, dass der Kunde für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach anwendbaren Datenschutzgesetzen verantwortlich ist und bleibt. Der Kunde nimmt somit die Rolle des Verantwortlichen ein. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen der Kunde in Bezug auf die personenbezogenen Daten selber Auftragsverarbeiter ist (vgl. Ziff. 5.4).

5.2 ProTimer anerkennt, dass der Kunde in der Rolle des Verantwortlichen verpflichtet ist, ProTimer bei Inanspruchnahme von SaaS-Dienstleistungen einige seiner Pflichten aus der EU-DSGVO (oder anderen allenfalls anwendbaren Datenschutzgesetzen) vertraglich zu überbinden.

5.3 ProTimer nimmt in Bezug auf die Verarbeitung betroffener personenbezogener Daten die Rolle des Auftragsverarbeiters ein. Sofern ProTimer für diese Auftragsverarbeitung nicht ebenfalls der EU-DSGVO (oder den anderen allenfalls anwendbaren Datenschutzgesetzen) untersteht, so nimmt ProTimer diese Rolle nur auf der Grundlage der vertraglichen Pflichten von ProTimer gemäss dieser ADV-Vereinbarung ein und wird nicht alleine deswegen unter der EU-DSGVO (oder den anderen allenfalls anwendbaren Datenschutzgesetzen) verpflichtet.

5.4 Ist der Kunde seinerseits Auftragsverarbeiter (d.h. wenn der Kunde gemäss AGB berechtigt ist, die Software anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung zu stellen), so bestätigt er, dass sein Kunde (d.h. der Verantwortliche) ihn gemäss separater Vereinbarung zur Unter-Auftragsverarbeitung und Erteilung allfälliger Weisungen an ProTimer ermächtigt hat.

6. PFLICHTEN VON PROTIMER

6.1 ProTimer verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten nur zur Erbringung der SaaS-Dienstleistungen gemäss Leistungsbeschreibung und vertraglichen Pflichten sowie gemäss dieser ADV-Vereinbarung zu verarbeiten.

6.2 ProTimer ist dazu berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden so zu verarbeiten, wie es die Erfüllung der Leistungspflichten aus dem SaaS-Vertrag sowie dieser ADV-Vereinbarung beinhaltet. Auf entsprechende Anfrage ist ProTimer bereit, weitergehende, die Auftragsverarbeitung betreffende Weisungen des Kunden umzusetzen. Voraussetzung dafür ist, dass diese für ProTimer im Rahmen der in den AGB vereinbarten SaaS-Dienstleistungen umsetzbar und objektiv zumutbar sind und nicht zu Mehrkosten oder geändertem Leistungsumfang führen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Pflichten, denen ProTimer unterliegt.

6.3 ProTimer sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung durch die mit der Auftragsverarbeitung betrauten Mitarbeiter und anderen für ProTimer tätigen Personen, die Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten. ProTimer verpflichtet sich zudem, Personen mit Zugang zu den personenbezogenen Daten zur Wahrung der Vertraulichkeit (auch über die Dauer ihrer Tätigkeit für ProTimer hinaus) zu verpflichten.

6.4 ProTimer verpflichtet sich, im Interesse der Vertraulichkeit, Integrität und vertragsgemässen Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu treffen. ProTimer implementiert insbesondere Zugangskontrollen, Zugriffskontrollen sowie Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen. Bei der Auswahl der Massnahmen berücksichtigt ProTimer den Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für betroffene Personen. Die jeweils geltenden Massnahmen ergeben sich aus den aktuellen Leistungsbeschreibungen von ProTimer.

6.5 ProTimer verpflichtet sich, den Kunden ohne Verzug schriftlich zu informieren, wenn ProTimer Kenntnis von einer Datensicherheits-Verletzung erlangt, die personenbezogene Daten betrifft. Dabei hat ProTimer dem Kunden die Art und das Ausmass der Verletzung sowie mögliche Abhilfemassnahmen mitzuteilen. Die Vertragsparteien treffen gemeinsam die erforderlichen Massnahmen, um den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen und mögliche nachteilige Folgen für die betroffenen Personen zu mildern. Überdies verpflichtet sich ProTimer, dem Kunden auf schriftliche Anfrage ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seinen Pflichten gemäss EU-DSGVO oder anderen anwendbaren Datenschutzgesetzen betreffend die Meldung, Untersuchung und Dokumentation von Datensicherheits-Verletzungen erfüllen kann.

6.6 ProTimer verpflichtet sich, den Kunden auf schriftliche Anfrage und gegen separate angemessene Vergütung sowie im Rahmen der betrieblichen Ressourcen und Möglichkeiten von ProTimer bei der Erfüllung von Betroffenenrechten (insbesondere Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrechten) durch den Kunden (personenbezogene Daten betreffend) gemäss Kapitel III der EU-DSGVO (oder äquivalenten Bestimmungen anderer anwendbarer Datenschutzgesetze) zu unterstützen. Richtet sich eine betroffene Person mit Forderungen betreffend die Erfüllung von Betroffenenrechten direkt an ProTimer, wird ProTimer die betroffene Person an den Kunden verweisen. Voraussetzung dafür ist, dass ProTimer eine solche Zuordnung an den Kunden gestützt auf die Angaben der betroffenen Person vornehmen kann.

6.7 ProTimer ist verpflichtet, den Kunden ohne Verzug schriftlich zu benachrichtigen, wenn ProTimer eine Anfrage (z.B. ein Auskunfts- oder Lösungsbegehren) von einer betroffenen Person in Bezug auf personenbezogene Hosting-Daten erhält; vorausgesetzt eine Zuordnung an den Kunden ist gestützt auf die Angaben der betroffenen Person möglich.

6.8 ProTimer ist auf schriftliche Anfrage und gegen separate angemessene Vergütung sowie unter Berücksichtigung der betrieblichen Ressourcen und Möglichkeiten von ProTimer bereit, den Kunden bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei Konsultationen der Aufsichtsbehörden zu unterstützen.

6.9 ProTimer wird die personenbezogenen Daten nach Ende der Laufdauer des Benutzungszeitraumes für maximal 10 Jahre vorrätig halten (gesetzliche Vorgaben). Danach werden die Daten gemäss den Bestimmungen gelöscht.

7. BEIZUG VON UNTER-AUFTRAGSVERARBEITERN

7.1 Beansprucht der Kunde Dienstleistungen von ProTimer, die personenbezogenen Daten betreffen und durch Dritte erbracht werden, bleibt ProTimer gegenüber dem Kunden Auftragsverarbeiter und erfüllt die diesbezüglichen Pflichten aus der ADV-Vereinbarung. Der Anbieter der Drittdienstleistung, die in der Dienstleistung von ProTimer integriert wird, ist Unter-Auftragsverarbeiter von ProTimer. Davon zu unterscheiden sind Fälle, in denen ProTimer dem Kunden einen direkten Vertragsschluss mit dem Drittdienstleister vermittelt und der Drittdienstleister direkt Auftragsverarbeiter des Kunden wird. In solchen Fällen hat der Kunde selber dafür besorgt zu sein, unter anwendbaren Datenschutzgesetzen allenfalls notwendige Vereinbarungen mit dem Drittdienstleister zu treffen.

7.2 ProTimer ist berechtigt, Unter-Auftragsverarbeiter im Rahmen der Erbringung der Hosting-Dienstleistungen von ProTimer beizuziehen (z.B. im Rahmen von rechtlichen Auskünften oder anderer Unterstützung). ProTimer ist in solchen Fällen verpflichtet, mit Unter-Auftragsverarbeitern im erforderlichen Umfang eine Vereinbarung zu treffen, die ProTimer die Einhaltung der Bestimmungen dieser ADV-Vereinbarung ermöglicht.

7.3 ProTimer wird den Kunden vorab in geeigneter Weise informieren, wenn ProTimer nach Inkrafttreten dieser ADV-Vereinbarung in Bezug auf bestehende SaaS-Dienstleistungen neue Unter-Auftragsverarbeiter beizieht oder bestehende austauscht. Wenn der Kunde dem nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Datum der Mitteilung aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen widerspricht, gilt der neue oder ausgetauschte Unter-Auftragsverarbeiter als genehmigt.

7.4 Wenn die Unter-Auftragsverarbeitung eine Übermittlung von personenbezogenen Hosting-Daten in ein Land ausserhalb des Gebiets der EU/EWR/Schweiz beinhaltet, stellt ProTimer sicher, dass ProTimer die Bestimmungen der EU-DSGVO (oder ähnlicher Bestimmungen des Schweizer DSG) betreffend die Datenübermittlung in ein Drittland einhält (z.B. durch Auswahl eines Unter-Auftragsverarbeiters, der durch technische und organisatorische Massnahmen einen gleichwertigen Datenschutz umsetzt sowie durch Miteinbezug anerkannter Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländer).

8. PFLICHTEN DES KUNDEN

8.1 Der Kunde ist für die Rechtmässigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, einschliesslich der Zulässigkeit der Auftrags- bzw. Unter-Auftragsverarbeitung, verantwortlich.

8.2 Der Kunde trifft in seinem Verantwortungsbereich (z.B. auf seinen eigenen Systemen und Applikationen oder Zwei-Faktoren-Authentifizierung) selbstständig angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten.

8.3 Der Kunde verpflichtet sich, ProTimer unverzüglich zu informieren, wenn der Kunde in der Leistungserbringung von ProTimer Verletzungen von anwendbaren Datenschutzgesetzen feststellt.

9. INFORMATIONEN- UND PRÜFUNGSRECHTE

9.1 ProTimer ist verpflichtet, dem Kunden auf schriftliche Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise zum Nachweis der Einhaltung dieser ADV-Vereinbarung gegenüber betroffenen Personen oder Datenschutzaufsichtsbehörden benötigt.

9.2 ProTimer ermöglicht dem Kunden oder einem vom Kunden beauftragten und zur Vertraulichkeit verpflichteten Prüfer, die Einhaltung dieser ADV-Vereinbarung durch ProTimer zu prüfen. Werden nach Vorlage entsprechender Nachweise Verletzungen der ADV-Vereinbarung durch ProTimer festgestellt, hat ProTimer unverzüglich und kostenlos geeignete Korrekturmaassnahmen zu implementieren.

9.3 Die vorstehenden Informations- und Prüfungsrechte des Kunden bestehen nur insoweit, als die AGB dem Kunden keine anderen Informations- und Prüfungsrechte einräumt, die den einschlägigen Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze entsprechen. Weiter stehen diese Informations- und Prüfungsrechte unter dem Vorbehalt des Verhältnismässigkeitsgebots und der Wahrung der schutzwürdigen Interessen (insbesondere Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen) von ProTimer. Vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien trägt der Kunde sämtliche Kosten der Information und Prüfung, einschliesslich nachgewiesener interner Kosten von ProTimer.

10. ÄNDERUNGEN DIESER ADV-VEREINBARUNG

10.1 ProTimer behält sich vor, diese ADV-Vereinbarung zu ändern, (a) wenn dies zur Anpassung an Rechtsentwicklungen erforderlich ist oder (b) wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtsicherheit der Auftragsverarbeitung führt und sich (nach Ermessen von ProTimer) nicht erheblich nachteilig auf die Rechte der von der Auftragsverarbeitung betroffenen Personen auswirkt.

10.2 ProTimer teilt dem Kunden beabsichtigte Änderungen dieser ADV-Vereinbarung gemäss Ziff. 10.1 spätestens dreissig (30) Tage vor Wirksamwerden mit. Wenn der Kunde der Änderung widersprechen möchte, kann er die ADV-Vereinbarung innerhalb von dreissig (30) Tagen ab Datum der Mitteilung per Mail, Brief oder bei Vorhandensein in der Software kündigen. Ohne Widerspruch innerhalb dieser Frist gilt die Änderung als genehmigt.

11. GENERELLE BESTIMMUNGEN

11.1 In Abweichung allfälliger zwischen in den AGB vereinbarter Schriftformvorbehalte kann die ADV-Vereinbarung auf elektronischem Weg zwischen den Vertragsparteien vereinbart oder geändert werden.

11.2 Verlangt diese ADV-Vereinbarung eine schriftliche Aufforderung oder Mitteilung, so genügt (für Mitteilungen an den Kunden) eine E-Mail an die bei ProTimer angegebene Adresse des Kunden bzw. (für Mitteilungen an ProTimer) eine E-Mail an info@protimer.ch dem Schriftformerfordernis.

11.3 Datenschutzrechtliche Begriffe wie «personenbezogene Daten», «verarbeiten», «Verantwortlicher», «Auftragsverarbeiter», «Datenschutz-Folgenabschätzung», etc. haben die ihnen in der EUDSGVO oder, je nach Kontext, im Schweizer DSG zugeschriebene Bedeutung. «Datensicherheits-Verletzung» meint «Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten» (englisch: «Personal Data Breach»).

11.4 Die Vertragsparteien unterwerfen sich hiermit der in den AGB festgelegten Gerichtsstands-Wahl für sämtliche Streitigkeiten sowie Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser ADV-Vereinbarung.

11.5 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der ADV-Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt diejenige Regelung, welche die Vertragsparteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Abschlusses der ADV-Vereinbarung nach Treu und Glauben sowie nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise getroffen hätten. Entsprechendes gilt im Fall etwaiger Lücken der ADV-Vereinbarung.

Degersheim, 16.06.2023